

# *Richtlinien*

*für die Verleihung des Umweltschutzpreises des Odenwaldkreises  
vom 17. Februar 1984, geändert mit Beschluss des Kreistages am 22. Februar 1985,  
zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisausschusses am 11.12.2000*

## **I. Auszeichnungswürdige Leistungen**

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises verleiht alljährlich einen Umweltschutzpreis.

Mit der Preisvergabe will der Kreisausschuss auszeichnungswürdige Leistungen praktischer, wissenschaftlicher oder publizistischer Art auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Odenwaldkreis öffentlich anerkennen. Die Ziele der Agenda 21 sind besonders zu fördern.

Die Bewohner/innen des Kreises sollen angeregt werden, im Sinne der Agenda 21 eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, den örtlichen Umweltproblemen größere Beachtung zu schenken und dabei mitzuwirken, Natur und Landschaft des Odenwaldes zu schützen, Fehlentwicklungen aufzuzeigen und Mängel zu beseitigen.

Der Preis wird aufgrund eines Wettbewerbes verliehen.

## **II. Preis und Preisträger/innen**

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag bis zu 3.000,00 DM (1.533,88 €). Der Preis kann auf bis zu drei Preisträger/innen verteilt werden.

Preisträger/innen können Vereine, Verbände, Gruppen, Einzelpersonen, Firmen und Unternehmen sein.

Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes, die in Erfüllung einer gesetzlichen oder beruflichen Pflicht erbracht werden. Von der Wettbewerbsteilnahme sind alle Personen ausgeschlossen, die an der Preisverleihung mitwirken.

## **III. Verfahren**

Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt durch schriftliche Bewerbung. Das Preisgericht kann auch zur Vorlage einer Bewerbung auffordern.

Der Preis erhält den Namen des Jahres, in dem er verliehen wird. Bewerbungen sind jeweils bis zum 1. August des Vorjahres mit einer ausführlichen Begründung und den erforderlichen Nachweisen (Fotos, Karten, Plänen, Pressenotizen usw.) beim Kreisausschuss einzureichen.

Die Unterlagen über die mit Preisen ausgezeichneten Leistungen gehen in das Eigentum des Odenwaldkreises über und dürfen veröffentlicht werden.

#### **IV. Preisgericht**

Die Bewerbungen werden von einem Preisgericht geprüft, das dem Kreisausschuss einen oder bis zu drei Preisträger/innen sowie die zu vergebenden Geldbeträge vorschlägt.

Dem Preisgericht gehören sechs Preisrichter/innen an:

- die/der Vorsitzende des Ausschusses für (Verbraucherschutz) Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz des Kreistages als Vorsitzende/r sowie
- zwei weitere Mitglieder dieses Ausschusses (Friedel Holschuh -SPD-, Achim Weidmann -CDU-)
- die Landrätin/der Landrat des Odenwaldkreises als Vorsitzende/r des Kreisausschusses,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Forstbereiches
- die/der Vorsitzende des Naturschutzbeirates des Odenwaldkreises.

Eine Vertretung ist möglich. Die Beschlüsse des Preisgerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Preises trifft der Kreisausschuss. Dieser ist an die Vorschläge des Preisgerichtes nicht gebunden.